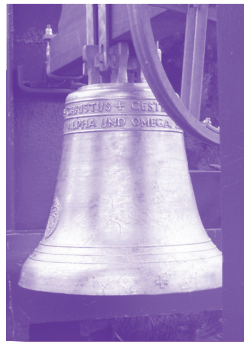




Evangelische Kirchengemeinde Gescher-Reken



Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Evangelische Kirchengemeinde Gescher-Reken
Friedensstraße 2 • 48712 Gescher
Hedwigstraße 1 • 48734 Reken

17. August 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild	3
2. Prävention	4
2.1 Präventionsgrundsätze	4
2.2. Strukturelle Prävention	5
2.3 Risikoanalyse	5
2.4 Erweitertes Führungszeugnis	6
2.5 Selbstverpflichtungserklärung	7
2.6 Schulung für alle Mitarbeitenden	7
2.7 Gestaltung von Nähe und Distanz	8
2.8 Umgang mit neuen Medien und sozialen Netzwerken	8
2.9 Annahme von Geschenken	9
2.10 Verhalten auf Freizeiten, Übernachtungen und Ausflügen	9
3. Anregungen, Wahrnehmungen und Beschwerden mitteilen	10
4. Interventionsplan der Evangelischen Kirchengemeinde Gescher-Reken	11
5. Meldepflicht, Aufarbeitung und Rehabilitierung	13
5.1 Meldepflicht	13
5.2 Aufarbeitung	15
5.3 Rehabilitierung	16
6. Evaluation des Konzeptes	16
7. Literaturangaben	16
8. Mitarbeitende am Schutzkonzept	17
9. Anhang	17
Netzübersicht zum Konzept	18
Selbstverpflichtungserklärung	19
Zusatz zur Selbstverpflichtungserklärung	20

1. Leitbild

Die Kinder- und Jugendarbeit nimmt in unserer Evangelischen Gemeinde Gescher-Reken einen hohen Stellenwert ein. Die Arbeit mit Schutzbefohlenen in der Evangelischen Kirchengemeinde Gescher-Reken wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Sie ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde von uns anvertrauten Menschen wird geachtet, individuelle Grenzen werden respektiert.

Das Presbyterium als Leitungsorgan beschließt dieses Konzept und ist für dessen Umsetzung verantwortlich. Es dient dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und sonstigen in besonderer Weise schutzbedürftigen Menschen (z.B. Menschen mit Behinderungen) in unserer Kirchengemeinde.

Zweck dieses Konzeptes ist die Sensibilisierung und der Schutz vor unerwünschtem oder schädigendem Verhalten durch andere Personen. Dies gilt unabhängig von der Strafbarkeit des Verhaltens. Solches Verhalten kann in physischer Gewalt, psychischem Zwang, körperlichen Berührungen, Gesten, Blicken sowie in mündlichen oder schriftlichen Äußerungen in An- oder Abwesenheit einschließlich solcher im Internet und unter Anfertigung oder Verwendung von Fotografien oder Filmen bestehen.

Das Miteinander in kirchlichen Strukturen lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Besonders Kinder, Jugendliche und Menschen, die auf Unterstützung anderer angewiesen sind, verlassen sich darauf, dass sie in der Kirche einen Ort finden, an dem sie in Kontakt kommen, sich ausprobieren, lernen und einander begegnen können. Dafür brauchen sie Sicherheit und manchmal auch Unterstützung, Hilfe und Schutz von haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen und den Gemeindemitgliedern.

Wir arbeiten schützend, präventiv, und bei Bedarf intervenierend. Unsere Besucher*innen werden in den Angeboten vor jeder Form von körperlicher, emotionaler, psychischer und geistiger Gewaltanwendung geschützt.

Durch eine bedürfnisorientierte Angebotsvielfalt ist es Kindern und Jugendlichen möglich, unterschiedliche Fähigkeiten und Wissen zu erwerben, um sich altersgemäß zu entwickeln und sich selbstbewusst zu entfalten. Dabei legen wir Wert auf eine Kultur der Achtsamkeit im Umgang miteinander. Eine wertschätzende Haltung allen gegenüber findet ihren Ausdruck auch in einer gendersensiblen Sprache und Pädagogik und bezieht gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung.

Unsere Gemeinde ist ein Schutz- und Entwicklungsraum für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Personen. Das Wohl der Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen hat für uns oberste Priorität. Sorgen, Nöte und Anliegen werden stets aufmerksam angenommen und ganzheitlich betrachtet.

Mit dem in diesem Konzept enthaltenen Interventionsplan werden wir sexualisierter Gewalt mit einem konsequenten Vorgehen begegnen.

- Wir werden hinsehen, zuhören und handeln – unabhängig davon, wo und durch wen sexualisierte Gewalt geschieht bzw. sexueller Missbrauch erfolgt.
- Wir beachten und schützen dabei die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.

- Wir handeln transparent und nachvollziehbar. Wir können unsere Schritte fachlich begründen und ziehen in notwendigen Fällen andere Institutionen und/oder Fachkräfte beratend hinzu.
- Wir sensibilisieren und schulen alle Mitarbeitenden in unserer Gemeinde. Alle unsere ehrenamtlich, haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeitenden nutzen das Angebot der Fort- und Weiterbildung, um unsere Qualitätsstandards sicherzustellen und in einer Kultur der Achtsamkeit die Rechte und Grenzen aller zu wahren.
- Wir überprüfen unsere Verfahrensabläufe kontinuierlich, nehmen Beschwerden aktiv auf und gehen mit Fehlern offen um. Damit soll das Ziel verfolgt werden, unser Handeln stetig weiterzuentwickeln und unsere Qualitätsstandards zu verbessern. Verantwortlich dafür zeichnet das Presbyterium, das dafür Arbeitsgruppen einsetzen kann.

Dadurch, dass alle das Schutzkonzept kennen und leben, wollen wir dafür Sorge tragen, dass auch künftig vertrauensvolle Beziehungen, eine offene Gemeinschaft und der gemeinsame Glaube unser Miteinander prägen.

Unserem Schutzkonzept liegen einrichtungsspezifische Risikoanalysen zugrunde.

2. Prävention

2.1. Präventionsgrundsätze

Wie schon im Leitbild formuliert, beschreibt dieses Konzept eine Kultur der Achtsamkeit. Achtsamkeit bedeutet hinsehen – nicht verdächtigen. Menschen sieht man nicht an, dass sie Täter*innen sind – daher auch nicht, dass sie keine sind oder sein könnten. Dies gilt für alle: haupt-, nebenberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Besucher*innen, Teilnehmende und Mitglieder. Niemand muss seine Unschuld nachweisen.

Wir alle wollen aber die Regeln für das Miteinander gegenüber jungen Menschen und anderen in besonderer Weise schutzbedürftigen Menschen stets einhalten.

Rechte von Kindern und Jugendlichen

Du hast das Recht, dich hier wohl zu fühlen!

Du hast das Recht, nicht mitzumachen, wenn dir ein Spiel Angst macht, du etwas eklig findest oder du dich dabei nicht wohl fühlst. Das können zum Beispiel Mutproben, Überfälle oder erniedrigende oder angstmachende Situationen sein.

Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle und diese sollen/können auch ausgedrückt werden. Es gibt auch „komische“ Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.

Deine Idee zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen!

Fair geht vor!

Du hast das Recht, fair behandelt zu werden. Keine Kinder, keine Jugendlichen und keine Erwachsenen dürfen dir drohen oder Angst machen.

Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, ausgrenzen oder abwertend behandeln.

Dein Körper gehört dir!

Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, dich berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen.

Nein heißt NEIN!

Du hast das Recht NEIN zu sagen und dich zu wehren, wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt. Du kannst NEIN SAGEN MIT Blicken;

Worten oder durch deine Körperhaltung. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

Du darfst dir bei anderen Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen Unterstützung holen. Wenn andere deine Gefühle verletzen und Grenzen überschreiten, hast du immer das Recht auf Hilfe! Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen ungute (schlechte) Gefühle und dürfen weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.

2.2 Strukturelle Prävention

Die strukturelle Prävention erfolgt durch die Umsetzung des Schutzkonzeptes, insbesondere durch:

- Schulungen für alle haupt-, neben- (= beruflich Mitarbeitenden) und ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- Benennung von Vertrauenspersonen des Kirchenkreis
- Benennung von Ansprechpersonen in der Gemeinde
- Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse der Mitarbeitenden
- Unterschreiben von Selbstverpflichtungserklärungen.

Der Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung wird mit den Mitarbeitenden besprochen. In diesem Gespräch machen wir deutlich, dass wir in unserer Gemeinde die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen und Schutzbedürftigen achten, mit ihnen verantwortungsvoll umgehen und individuelle Grenzen respektieren.

Im Anhang ist unsere Selbstverpflichtungserklärung zur Ansicht angehängt.

2.3 Risikoanalyse

In dieser Analyse sollen die Strukturen, die Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum minimiert und wenn möglich beseitigt werden. Dabei bezieht sich die Analyse auf verschiedene „Räume“:

- Physische Räume (Gruppenraum, Keller, Garten etc.)
- Kommunikationsräume (Gesprächskultur, Beschwerdeweg, Fehlerkultur etc.)
- Strukturelle Räume (Verfahrenswege, Nähe – und Distanzgewohnheiten etc.)

- Virtuelle Räume (Social Media etc.)

Grundsätzlich sollte in jeder Gesprächskultur vor allem auf die Verwendung von gewaltfreier Kommunikation geachtet werden.

In den virtuellen Räumen, die von der Kirchengemeinde verantwortet werden, muss zu jeder Zeit die Einhaltung gewaltfreier Kommunikation Grundlage des Miteinanders sein.

Gefährdungspotenzial durch bauliche Gegebenheiten findet sich in den gemeindlichen Häusern überall dort, wo Räume, Orte und Plätze schwer einsehbar, verborgen und abgelegen sind. Auf sie soll ein besonderes Augenmerk der Mitarbeitenden gelegt werden.

Grundsätzlich besteht in allen Gruppen und Veranstaltungen, in denen mit Kindern und Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, die Möglichkeit einer Gefährdung.

Besonderes Gefährdungspotential kann in folgenden Situationen entstehen:

- Veranstaltungen mit einer großen Anzahl Teilnehmer*innen bergen die Gefahr, dass es für Mitarbeitende unübersichtlich wird.
- Kleine Gruppen bergen die Gefahr, dass sich Mitarbeitende und Teilnehmende unbeobachtet fühlen.
- Übernachtungen, Freizeiten bergen die Gefahr, dass Intimsphären verletzt werden können

Die Ergebnisse der Risikoanalysen werden allen beteiligten Mitarbeitenden zugänglich gemacht. Festgestellte Risiken sind schriftlich festzuhalten und möglichst zu beseitigen. Eine regelmäßige Überprüfung der Analyse im Abstand von 3 Jahren sowie nach Auftauchen eines Verdachtsfalls ist dringend erforderlich, um auf die unterschiedlichsten Veränderungsprozesse adäquat reagieren zu können.

Die Analysen werden für Gescher und Reken jeweils in den Gemeindebüros aufbewahrt.

2.4 Erweiterte Führungszeugnisse

Als Kirche sehen wir uns in der Pflicht, den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen mit der erforderlichen Fürsorge zu begegnen. Dazu gehört es zwingend zu gewährleisten, dass unsere Mitarbeitenden die persönliche und sexuelle Grenzachtung gegenüber Kindern und Jugendlichen einhalten. Zur Sicherung dieser Vorgabe legen alle Haupt und nebenamtlich Mitarbeitenden bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle 5 Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (§30 a BZRG, § 72a SGB VIII) vor. Dies gilt auch für Honorarkräfte. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von ehrenamtlichen Mitarbeitenden (ab 16 Jahren) ist nach der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen festzulegen. Für Ehrenamtliche gilt dies z.B., wenn sie Freizeiten mit Übernachtung begleiten. Die Einforderung des Führungszeugnisses darf nicht als grundsätzliches Misstrauen gegenüber unseren Mitarbeitenden missverstanden werden. Vielmehr ist diese Maßnahme eine Konsequenz aus unserer besonderen Sorgfaltspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen. Die Kosten für die Führungszeugnisse trägt die Kirchengemeinde.

meinde. Bei Bewerbungen ist das erweiterte Führungszeugnis Teil der Bewerbungsunterlagen. Kostenträger ist hier der*die Bewerber*in selbst. Das Führungszeugnis eines*einer haupt- oder Nebenamtlichen wird eingesehen, vermerkt und der betroffenen Person zurückgegeben. Bei Ehrenamtlichen und Honorarkräften wird lediglich Einsicht genommen und ein Vermerk über die erfolgte Einsichtnahme erstellt. Pfarrer*innen legen bei Neueinstellung ein erweitertes Führungszeugnis vor. Für sie gilt danach die Regelung für Beamt*innen, nach der Religionsgemeinschaften durch die Staatsanwaltschaft unterrichtet werden, wenn ein Verfahren läuft. Aus diesem Grund entfiel bisher das Erfordernis der wiederholten Vorlage. Dennoch sollen auch sie in Zukunft alle 5 Jahre ein aktuelles Führungszeugnis beibringen.

2.5 Selbstverpflichtungserklärungen

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen und formuliert verbindliche Regeln für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen und auch für Kinder und Jugendliche untereinander. Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung dieser Grundsätze. Dabei ist nicht alleine die Unterschrift, sondern das Gespräch einer Leitungsperson mit dem*der einzelnen Mitarbeitenden das präventive Vorgehen. Die Selbstverpflichtung ist bei der Einstellung von Mitarbeitenden Bestandteil des Einstellungsgesprächs und als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei bereits in der Evangelischen Kirchengemeinde Gescher-Reken tätigen Mitarbeitenden ist diese in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original erhält der*die Mitarbeitende. Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt in der Kirchengemeinde. Das andere Original erhält der*die Ehrenamtliche. Der Zusatz zur Selbstverpflichtungserklärung folgt Regelungen des §72a im Bundeskinderschutzgesetz und ist notwendig bei allen Mitarbeitenden, bei denen kein oder noch kein erweitertes Führungszeugnis vorliegt. In Ausschreibungen oder Anmeldebögen ist zu vermerken, dass alle Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung zum Zeitpunkt der Durchführung des Angebots unterschrieben haben. Der Ort, an dem der Text eingesehen werden kann (z.B.) wird angegeben.

2.6 Schulungen für alle Mitarbeitenden

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die über die Evangelische Kirchengemeinde Gescher-Reken Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verpflichtet. Je nach Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen beträgt die Dauer der Fortbildung zwischen drei und zwölf Stunden. Seit dem Jahr 2016 werden in der Evangelischen Kirchengemeinde Gescher-Reken haupt-, neben und ehrenamtliche Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen einer sexualpädagogischen Schulung des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken für das Thema sexuelle Gewalt und Übergriffe sensibilisiert und sprachfähig gemacht. Diese präventive Schulung ist auch fester Bestandteil der Grundschulung zur Erlangung der JuLeiCa. Das Konzept der sexualpädagogischen Schulung wird überarbeitet und um ein zweites Modul für die Inhalte zum Interventionsleitfaden im Fall eines Verdachts

oder einer Vermutung ergänzt. Die Schulungen in unterschiedlichem Umfang werden durch den Ev. Kirchenkreis angeboten und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Auch die Schulungen zur Prävention gegen sexuelle Gewalt von anderen Trägern können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden. Für haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende zählt die Teilnahme an den Schulungen als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Nachweises ist zur Personalakte zu nehmen. Für Ehrenamtliche wird der Nachweis über die Teilnahme an den Schulungen vermerkt und dokumentiert. Eine Auffrischung und Vertiefung der Schulungsinhalte ist nach 5 Jahren verpflichtend.

2.7 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit jungen Menschen und anderen Schutzbedürftigen muss ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz geschaffen werden. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Bindungen entstehen.

Der Umgang mit den jungen Menschen und anderen Schutzbedürftigen wird so gestaltet, dass Grenzen nicht überschritten werden.

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

2.8 Umgang mit neuen Medien und sozialen Netzwerken

Die neuen Medien sind ein sehr vielfältiges Themenfeld. Um den Umgang mit den neuen Medien in der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Gemeinde ganzheitlich betrachten zu können, müssen unterschiedliche Aspekte zusammengeführt werden.

Die Kinder- und Jugendarbeit bietet einen Schutzraum für junge Menschen im Alter von 5 bis 27 Jahren. Die aus der großen Altersspanne entstehenden unterschiedlichen Bedürfnisse müssen in den Gesamtkontext mit aufgenommen werden. Um einen optimalen Unterstützungsbedarf gewährleisten zu können, beziehen wir die Lebenswelt der jungen Menschen in unsere pädagogische Arbeit mit ein.

Die neuen Medien sind für junge Menschen wichtige Kommunikationsinstrumente.

Im Zentrum stehen die Medienkompetenzvermittlung und die damit einhergehende Medienkompetenzstärkung.

Die Erschaffung neuer Erfahrungsräume für junge Menschen steht im Vordergrund unserer Kinder- und Jugendarbeit. Die neuen Medien können zur Wahrnehmung und Erforschung neuer Ressourcen und Stärken beitragen. Hierbei ist es wichtig, eine realitätsnahe Aufklärung zu gestalten und den Lebensbereich der jungen Menschen zu erfassen.

Im Internet sind die Grenzen zwischen „Alles OK“, „illegal“, „Täter“, „Opfer“ und „das mache ich besser nicht“ für junge Menschen sehr häufig nicht sichtbar oder schwer erkennbar. Kinder und Jugendliche können schnell bewusst oder unbewusst zum Täter oder Opfer werden. Darüber hinaus können Kinder und Jugendliche aus Unwissenheit, Unbedarftheit und mangels noch nicht vorhandener Handlungskompetenzen Opfer von (Cyber-)Mobbing oder gar pädophilen Handlungen im Kontext von Online Gaming, Nutzung von Messenger Diensten oder Sozialen Netzwerken,

werden. Aus diesem Grund ist die Prävention von bspw. (Cyber-)Mobbing unserer Vorstellung nach ein Grundprinzip und eine Grundhaltung

Wichtig sind außerdem die frühzeitige Erkennung von Symptomen und eine Atmosphäre, in der Grenzverletzungen wahrgenommen und formuliert werden. Hier fungieren die Fachkräfte nach Absprache als Vermittlungsinstanz zu weiteren Institutionen und Professionen.

Als ein weiteres Risiko schätzen wir die unbegrenzte Wiederauffindbarkeit und Verbreitungsmöglichkeit ein, sowohl im Hinblick auf die eigene Person, als auch im Hinblick auf die ins Internet eingestellten Inhalte der jungen Menschen selbst. Hier setzen wir mit unseren Methoden an und suchen aktiv das Gespräch, um zu handeln, wenn wir Bedarf dazu erkennen.

Wir thematisieren mit den jungen Menschen Chancen und Risiken der neuen Medien und interagieren präventiv, um den achtsamen und respektvollen Umgang miteinander auch im digitalen Leben zu stärken.

Sowohl die Datenschutz-Grundverordnung der EU, als auch die Datenschutzverordnung der evangelischen Kirche werden beachtet.

Es liegen einzelne Beschlüsse vom Presbyterium für die Nutzung unterschiedlicher Plattformen für die Kinder- und Jugendarbeit vor. Sollen neue Plattformen genutzt werden, wird vorher ein Antrag an das Presbyterium gestellt. Zur Durchführung und Nutzung der unterschiedlichen Plattformen wird ein Diensthandy genutzt.

Um eine Kontrollinstanz gewährleisten zu können, sind sowohl das Diensthandy, als auch die Plattformen von anderen hauptamtlich angestellten Personen einsehbar. Bei Veröffentlichungen von Foto-, Video- und Tonmaterial oder Texten wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, beachtet. Die Weitergabe von privaten Telefonnummern, E-Mailadressen oder Privatadressen ist untersagt.

2.9 Annahme von Geschenken

Die Annahme von persönlichen Geschenken zu besonderen Anlässen wie Geburtstag, Weihnachten oder Abschied wird reflektiert und transparent gehandhabt. Laufende oder unangemessene Geschenke sind abzulehnen.

Anlasslose, willkürliche Geschenke an einzelne Kinder, Jugendliche und Schutzbedürftige sind nicht gestattet.

2.10 Verhalten auf Freizeiten, Übernachtungen und Ausflügen

Fahrten und Ausflüge mit Übernachtung, an denen junge Menschenteilnehmer, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.

Junge Menschen übernachten geschlechtergetrennt in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Einrichtungsleitung bzw. Trägerverantwortlichen.

Junge Menschen übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeiter*innen.

3. Anregungen, Wahrnehmungen und Beschwerden mitteilen

Um Betroffene bei der Kommunikation von möglichen Grenzverletzungen zu unterstützen, schaffen wir einen vertrauensvollen Rahmen, sodass Grenzempfindungen und Grenzverletzungen angesprochen werden können.

Grundsätzlich gibt es in der Kirchengemeinde Gescher-Reken verschiedene Möglichkeiten für Fragen und Beschwerden, z. B. über die Ansprechpersonen, postalisch oder per E-Mail an das Presbyterium über das Gemeindebüro oder mündliche, schriftliche oder telefonische Beschwerden bei hauptamtlichen Mitarbeitenden oder Pfarrer*innen.

Mündlich eingehende Beschwerden werden mit den direkten dienstlichen Vorgesetzten besprochen. Schriftlich eingehende Beschwerden bei den „Ansprechpersonen Schutzkonzept“ werden ebenfalls den direkten Vorgesetzten vorgelegt und besprochen. Hier wird das Anliegen besprochen, das weitere Vorgehen beraten und vereinbart, wer der beschwerdeführenden Person eine Rückmeldung gibt. Handelt es sich um eine schwerwiegende Beschwerde wird das Presbyterium informiert. Handelt es sich nicht um eine Beschwerde, sondern um eine Vermutung, Beobachtung einer Grenzüberschreitung oder einen Verdachtsfall sexualisierter Gewalt wird nach dem Interventionsplan gehandelt.

Folgende Maßnahmen sollen die Hemmschwelle, Beschwerden mitzuteilen oder Anregungen zu geben, herabsetzen und zur Beteiligung ermutigen:

- Ein Kummerkasten wird im Jugendbereich aufgestellt. Der Mitteilungsbogen steht als Angebot neben dem Kummerkasten zur Verfügung. Der Kasten wird von den Ansprechpersonen Schutzkonzept der Gemeinde regelmäßig geleert. Die Ansprechpersonen sichten die eingehenden Beschwerden bzw. Beobachtungen und handeln entsprechend (**siehe oben**). Beide Ansprechpersonen erhalten eine Email-Adresse (vorname.name@ekvw.de).
- Die Möglichkeiten zur digitalen Kontaktaufnahme auf der Homepage werden erweitert. Die Überschrift lautet zukünftig „Kontaktformular für Nachrichten und Anregungen“. In der Rubrik „Kontaktformular“ auf der Homepage werden die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu verschiedenen Kontaktpersonen erweitert. Neben den EkvW-Adressen der beiden Ansprechpersonen der Gemeinde wird die EkvW-Adresse der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises im Kontaktformular hinterlegt. Beim Erläuterungstext oberhalb des Kontaktformulars wird darauf hingewiesen, dass die eingehenden E-Mails vertraulich sind und nur von den adressierten Personen gelesen werden. Auf den auszuhängenden Postern (Anhang) mit den Ansprechpersonen werden diese E-Mail-Adressen neben den Telefonnummern angegeben.

4. Interventionsplan der Evangelischen Kirchengemeinde

Was tun, bei der Vermutung, dass ein Fall sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirchengemeinde Gescher-Reken vorliegt?

Grundregeln	Handlungsschritte
<ul style="list-style-type: none"> • Nichts auf eigene Faust unternehmen! • Keine direkte Konfrontation des mutmaßlichen Täters oder der mutmaßlichen Täterin mit der Vermutung! • Nichts versprechen, was man nicht halten kann! • Keine eigenen Befragungen durchführen! • Keine Informationen an den / die mutmaßliche*n Täter*in! • Zunächst keine Konfrontation der Eltern des mutmaßlichen Opfers mit dem Sachverhalt! <p>Die wichtigsten Adressen:</p> <p>Die Ansprechpersonen der Kirchengemeinde:</p> <p>Pfarrer Rüdiger Jung Dorina Meier, Sozialarbeiterin</p> <p>Vertrauenspersonen des Kirchenkreises:</p> <p>Pfarrerin Andrea Hippchen Psychologe Tobias Bendfeld</p> <p>Ansprechstelle und Meldestelle der Landeskirche:</p> <p>Frau Jelena Kracht Herr Christian Weber</p>	<p>Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!</p> <p>Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.</p> <p>Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!</p> <p>Sich selber Hilfe holen!</p> <p>Kontakt aufnehmen mit der Vertrauensperson des Kirchenkreises. Diese legt mit Hilfe der Bögen aus „Achtgeben“ eine Sachdokumentation an, die vertraulich aufbeahrt wird.</p> <p>Die Vertrauensperson holt Fachberatung durch das Interventionsteam des Kirchenkreises ein und stellt den Kontakt zur Ansprechstelle der Landeskirche her!</p> <p>Bei einem begründeten Verdacht schätzen Interventionsteam bzw Ansprechstelle das Gefährdungsrisiko ein und beraten das Presbyterium bei den weiteren Handlungsschritten.</p> <p>Bei begründetem Verdacht besteht Meldepflicht an die Meldestelle der Landeskirche! (<i>Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete Tatsachen den Verdacht rechtfertigen.</i>)</p> <p>Falls eine Meldung erfolgen muss, Presbyterium über die erfolgte Meldung informieren.</p> <p>Weiterleitung an das Jugendamt. Akute Gefährdung unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.</p>

Die wichtigsten Adressen (Name, Adresse, Telefonnummer und Email:

Die Ansprechpersonen der Gemeinde

- **Pfarrer Rüdiger Jung**

Meisenweg 28, 48734 Reken - Maria Veen

Tel.: 02864 - 72427

E-Mail: ruediger.jung@ekvw.de

- **Sozialarbeiterin Dorina Meier**

Jugendhaus Bhf. Reken

Hedwigstraße 1 48734 Reken

Tel.: 0178 1019391

E-Mail: dorina.meier@ekvw.de

Die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises:

- **PfarrerIn Alexandra Hippchen**

Koordination der ev. Notfallseelsorge im Münsterland

Wichernstraße 6, 48147 Münster

Mobil: 0171 – 9838977

E-Mail: alexandra.hippchen@notfallseelsorge-ekvw.de

- **Tobias Bendfeld**

Psychologe, Leiter der Beratungsstellen der Diakonie WesT in Steinfurt und Gronau

Wasserstraße 32, 48565 Steinfurt

Tel.: 02551- 8637-0

E-Mail: tobias.bendfeld@diakonie-west.de

Meldestelle der Landeskirche:

Fachstelle „Prävention und Intervention“

Evangelischen Kirche von Westfalen

Altstädter Kirchplatz 5

33602 Bielefeld

Funktionspostfach der Meldestelle: meldestelle@ekvw.de

Ein Funktionspostfach stellt eine Bearbeitung im Urlaubs- oder Krankheitsfall sicher.

Dies ist bei Meldungen unumgänglich.

- **Jelena Kracht**

Referentin für Intervention

Tel.: 0521 – 594-381

E-mail: Jelena.Kracht@ekvw.de

- **Christian Weber**

Referent für allgemeine Präventionsarbeit

Tel.: 0521 – 594-380

E-mail: Christian.Weber@ekvw.de

5. Meldepflicht, Aufarbeitung und Rehabilitierung

5.1 Meldepflichten

Seit dem 01.01.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden. Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen im Landeskirchenamt in Bielefeld eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen.

Die **Meldestelle** gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefonnummer: 0521 – 594-380

E-Mail Christian.Weber@ekvw.de

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Altstädter Kirchplatz 5

33602 Bielefeld

Alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der **Ansprechstelle** vertraulich beraten zu lassen. Wenn Sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können Sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

Kontaktdaten der Ansprechstelle:

Christian Weber

Referent für allgemeine Präventionsarbeit

Telefonnummer: 0521 – 594-380

E-Mail Christian.Weber@ekvw.de

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Altstädter Kirchplatz 5

33602 Bielefeld

Ansprechstelle der EKvW für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung:

Jelena Kracht
Referentin für Intervention
Kontakt: 0521 – 594-381
E-mail: Jelena.Kracht@ekvw.de

Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

- Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson berät und stellt bei Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Er gibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

- begründeter Verdacht

Bei einem begründeten Verdacht gilt die Meldepflicht. Der Ehrenamtliche oder die Ehrenamtliche muss den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden oder sich an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Meldet eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson ist diese verpflichtet, die Meldung an die Meldestelle weiter zu geben und den Kontakt zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und der Meldestelle herzustellen. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

- Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson berät und stellt bei Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

- begründeter Verdacht:

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Berufliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende einen Verdacht haben

- Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

- begründeter Verdacht:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen, so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen

Wenn berufliche Mitarbeitende einen Verdacht haben

- Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass sie oder er Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufnimmt.

- begründeter Verdacht:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen eines begründeten Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss. Die oder der Vorgesetzte und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der oder des Meldenden und sofern möglich den Anlass der Meldung mitzuteilen.

5.2 Aufarbeitung

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren die Personen, die von ihnen erfahren, betroffene Teams, Einrichtung und Träger. Professionelle Aufarbeitung für die betroffene Person und die Kirchengemeinde sind notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat, was im Zuge der Rehabilitation der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Be-

schuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Kirchengemeinde wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierterer Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich. Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

5.3 Rehabilitierung

In dem Fall, dass ein begründeter Verdacht zwar vorlag, sich aber im Folgenden herausstellte, dass es a) tatsächlich zu keiner sexualisierten Gewalt durch die verdächtige Person kam, oder b) irrtümlich vom Vorliegen eines begründeten Verdachts ausgegangen wurde, werden geeignete und erforderliche Rehabilitierungsmaßnahmen ergriffen.

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

6. Evaluation des Konzeptes

Der Stand der Umsetzung des Konzeptes wird anfangs alle drei bis fünf Jahre vom Presbyterium evaluiert. Bei Bedarf werden Aktualisierungen vorgenommen.

Ein für diesen Zweck bestimmter Arbeitskreis unterstützt das Presbyterium dabei.

7. Literaturangaben

- Ermutigen, Begleiten, Schützen Amt für Jugendarbeit der Landeskirchen im Rheinland, in Westfalen und Lippe, 4. völlig überarbeitete Auflage (August 2020)
- Schutzkonzepte praktisch 2021. Eine Handreichung der EKIR zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt, Düsseldorf, 3. überarbeitete Auflage im März 2021
- Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirchengemeinde Bonn-Holzlar
- Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen/Rhld.
- www.juenger-freizeitenservice.de/materialien-downloads/sexualisierte-gewalt/

8.Mitarbeitende am Schutzkonzept

Christiane Brendel, Presbyterin

Rüdiger Jung, Pfarrer

Martin Meister, Presbyter

Dorina Meier, Sozialarbeiterin im Jugendhaus Bhf. Reken

Daniela Nagel, Presbyterin

Ute Wissing, Presbyterin

9.Anhang

Das Schutzkonzept wird zusammen mit den unten angegebenen Anhängen in den jeweiligen Gemeindebüros in einem Ordner abgeheftet

Mitteilungsbogen einer Beschwerde / Beobachtung / Vermutung

Vorlage für „Aktionsplan“ Was ist wenn? – Aktionsplan bei einem vermuteten Übergriff

Netzwerkübersicht zum Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Gescher-Reken

Risikoanalyse für Kirchengemeinde Gescher

Risikoanalyse für Kirchengemeinde Reken

Netzübersicht zum Konzept der Ev. Kirchengemeinde Gescher-Reken

Institution	Ansprechpartner*in	Telefon	e-mail / Webseite
Ansprechperson in der Gemeinde	Rüdiger Jung, Pfarrer	02864 - 72427	ruediger.jung@ekvw.de
Ansprechperson in der Gemeinde	Dorina Meier, Sozialarbeiterin	0178 - 1019391	dorina.meier@ekvw.de
Vertrauensperson im Kirchenkreis	Pfr'in Alexandra Hippchen	0171-9838977	Alexandra.hippchen@notfallseelsorge-ekvw.de
Vertrauensperson im Kirchenkreis	Tobias Bendfeld	02551-8637-0	tobias.bendfeld@diakonie-west.de
Ansprechstelle der Landeskirche	Jelena Kracht	0521-594-381	jelena.kracht@ekvw.de Meldestelle@ekvw.de
Meldestelle der Landeskirche	Christian Weber	0521-594-381	christian.weber@ekvw.de Meldestelle@ekvw.de
Amt für Jugendarbeit EKvW	Melanie Obenhaus	02304-755-390	Melanie.obenhaus@afj-ekvw.de
Pfarrer	Rüdiger Jung, Pfarrer	02864-72427	ruediger.jung@ekvw.de
Superintendentin	Pfr'in Susanne Falcke	02551 144 16	susanne.falcke@ekvw.de
Fachstelle für den Kinderschutz	Lena Spatschil	02863-939-436	lena.spatschil@borken.de
Jugendamt des Kreises Borken	Jörg Schulze Sievert (Außenstelle Gesscher)	02542-95670	
Kinderschutzbund		01573-3994395	info@dksb-coe.de www.dksb-coe.de
Zartbitter	Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt	0251-4140555	www.zartbitter-muenter.de
EKD Zentrale Anlaufstelle „help“		0800-5040112	zentrale@anlaufstelle.help www.anlaufstelle.help

Selbstverpflichtungserklärung
zum Schutz vor sexueller Gewalt
in der Evangelischen Kirchengemeinde Gescher-Reken

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche – insbesondere Kinder und Jugendliche, sowie erwachsene Schutzbefohlene – mit Respekt zu behandeln und ihre Würde zu schützen.

Deshalb verpflichte ich

.....

Name, Vorname – Berufsbezeichnung oder Funktion

mich verbindlich zur Einhaltung folgender Regeln:

1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu erhalten oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt wirksam verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen jedes Menschen zu respektieren und seine Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten Menschen.
5. Ich nehme Teilnehmende – insbesondere, wo es sich um Schutzbefohlene, Kinder und Jugendliche handelt – bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten.
6. Als Mitarbeiter*in der Evangelischen Kirche bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe bei einer externen Fachberatung, der zuständigen Leitungsperson, im Mitarbeitendenkreis, bei einem Hauptamtlichen, einer Hauptamtlichen oder einem anderen Menschen meines Vertrauens.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Dritten, der Presse und in den sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGBVIII (Sozialgesetzbuch) bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt zu sei und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist-

Ort, Datum:

Unterschrift:

Zusatz zur Selbstverpflichtungserklärung
zum Schutz vor sexueller Gewalt
in der Evangelischen Kirchengemeinde Gescher-Reken

Vorname, Name

Straße, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach dem §§171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f. , 225, 232-2331, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Ich verpflichte mich, die Evangelische Kirchengemeinde Gescher-Reken über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift

